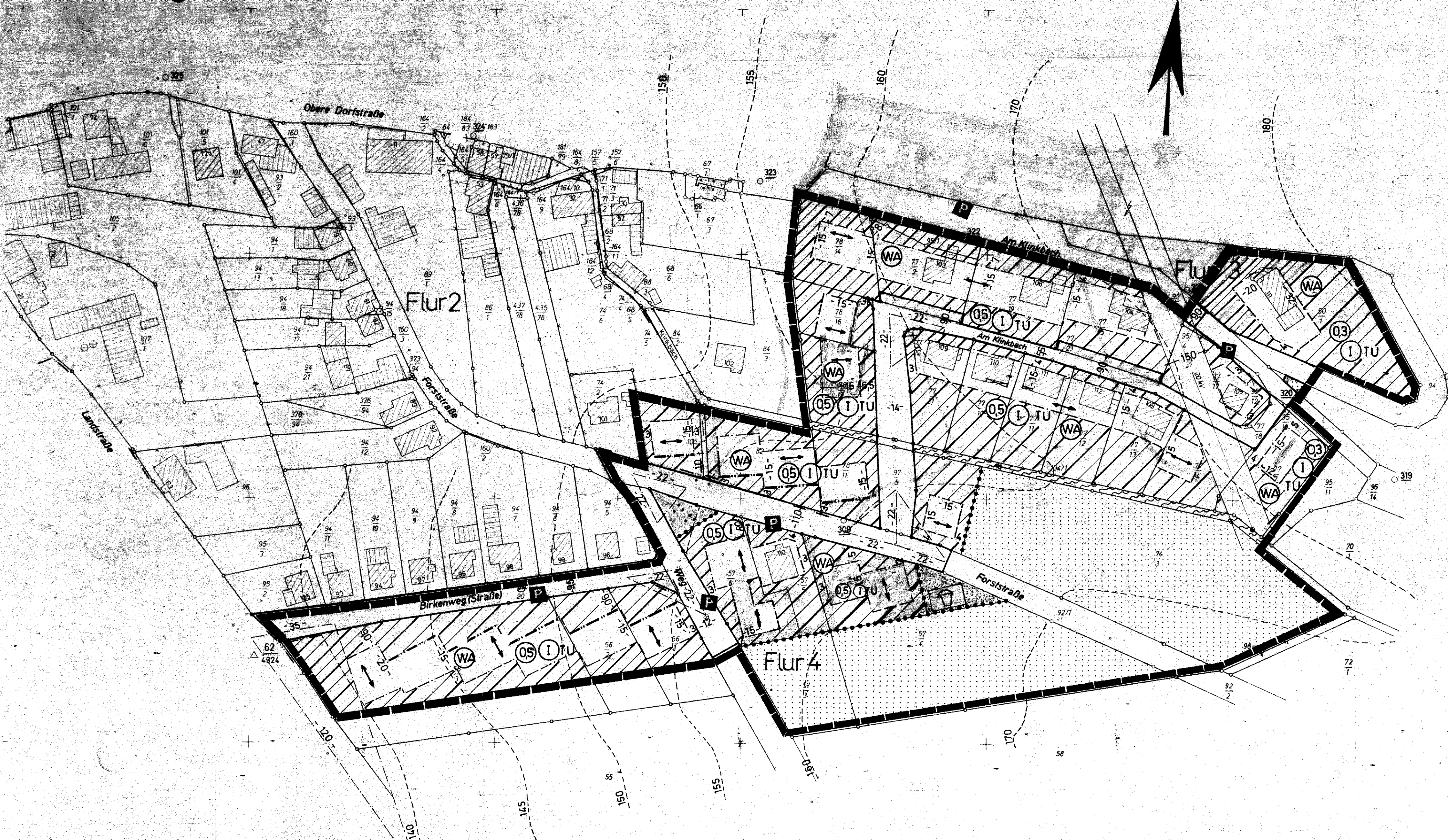


Gemarkung Verliehausen, Landkreis Northeim

1:1000



LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE

- BEBAUUNG
- GRENZE DES UMLEGUNGSGEBIETES
- FLURSTÜCKSGRENZE
- NUTZUNGSGRENZE
- GRABEN
- BÖSCHUNG
- HÖHENLINIEN (ZUR DEUTLICHUNG DER GELÄNDEFORM AUS DEM MESSTISCHBLATT ÜBERNOMMEN)
- ZAUN
- HECKE
- MAUER
- GARTENLAND
- HOCHSPANNUNGSLEITUNG



VORH. BÄUME U. STRÄUCHER SIND DURCH DIE PLACIERUNG DER BAULICHEN ANLAGEN U. IM ZUGE DER BAUARBEITEN, SOWEIT IRGEND MÖGLICH, ZU ERHALTEN. AUF DEN FREI- FLÄCHEN DER BAUGRUNDSTÜCKE U. AUF NEBENFLÄCHEN DER VERKEHRSBEREICHE (TRENNUNGSTREIFEN, PARKPLÄTZE U.A.) SIND, SOWEIT ES DIE NUTZUNG U. DIE RAUML. SITUATION ZULÄSST, BÄUME U. STRÄUCHER ANZUPFLANZEN U. ZU ERHAL- TEN, DABEI SOLLTE AUF JEDEM GRUNDSTÜCK BZW. JE 500qm FLÄCHE, WENN NICHT VORH., MIND. EIN HOCHWERDENDER EINHEIM. LAUBBAUM ANGEPFLANZT U. ERHALTEN WERDEN (SIEHE § 9 ABS. 1, ZIFFERN 15 U. 16 BBauG).

LEGENDE DER PLANUNG

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG.
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG.
- I I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE HÖCHSTGRENZE.
 - II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND.
 - TU TALSEITIG OFFENES UND BEWOHNBARES UNTER- GESCHOSS MÖGLICH.
 - 05 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - 04 GRUNDFLÄCHENZAHL
- BAUWEISE
- 0 OFFENE BAUWEISE
 - g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
 - STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (FIRSTRICHTUNG).

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- SICHTDREIECKSFLÄCHE (IST VON BAUL. NUTZUNG, AUFSCÜTTUNGEN, BEWUCHS U. EINFRIEDIGUNGEN ÜBER 0,80m ÜBER FAHRBAHNOBER- KANTE FREIZUHALTEN)

GRÜNFLÄCHEN

- SPIELPLATZ
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- GRÜNFLÄCHE - PARK

SONSTIGE FESTSETZUNGEN UND DARSTELLUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES.
- ABGRENZUNG UNTER- SCHIEDLICHER NUTZUNG.
- MIT GEH-, FAHR- UND LEI- TUNGSRECHTEN ZU BE- LASTENDE FLÄCHEN.
- UMFORMERSTATION
- FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

VERLIEHAUSEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1A

"IM KATZENFELD"

M=1:1000

GEM. BUNDESBAUGESETZ (§ 30), BAUNUT- ZUNGS- U. PLANZEICHENVERORDNUNG.

ENTWURFSBEARBEITUNG: HILDESHEIM, IM APRIL 1972

GEZ. A. DÄHLING ORTSPLANNER

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom ...). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat die Auf- stellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen am 10.10.1968

Der Entwurf wurde im Auftrag der Stadt/ Gemeinde ausgearbeitet

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den Ent- wurf gem. § 2 Abs. 6 BBauG (zur öffentlichen Auslegung) beschlossen am 24.10.73

Die Bekanntmachung der öffentlichen Aus- legung, mindestens eine Woche vor der Aus- legung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 11.11.73 gem. § 2 Abs. 6 BBauG ortsüblich durch öffentliche Auslegung

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 9.12.73 bis 9.1.74 einschließlich

Als Satzung vom Rat der Stadt/Gemeinde aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) sowie des § 6 NCO vom 4.3.1955 (Nds. GVBl. S. 126) in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am 16. April 1973

Genehmigt gem. § 11 BBauG nach Maßgabe meiner Verfügung vom 15.1.1974 10.12.73 (1A)

Hildesheim, den 15.1.74
Der Regierungspräsident
Im Auftrage:

Siegel
gez. Unterschrift

Der Rat der Stadt/Gemeinde ist mit Beschluß vom 15. April 1974 der in der Genehmigungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim vom 15.1.1974 10.12.73 (1A) aufgeführten Auflage beigetreten.

Hildesheim, den 17.4.73
Siegel
Hildesheim, den 17.4.73
Siegel
Hildesheim, den 17.4.73
Siegel

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am 19.2.1974 gem. § 12 BBauG ortsüblich durch DAS ÄMTLICHE KREISBLATT NR. 2/1974 Nach Ablauf der in der Hauptsatzung vorgesehenen Auslegungsfrist wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich am MIT DER BEKANNTMACHUNG WURDE DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSVERBINDLICH. VERLIEHAUSEN, DEN 25.2.1974

Siegel
Hildesheim, den 25.2.1974
Siegel